Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
für den Agrarsektor
vom 29. Oktober 2018

Auf Grund von §15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze
§ 2 anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger
§ 3 Höhe der Beihilfe
§ 4 Antragsfrist
§ 5 Versagungsgründe
§ 6 Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt III Anlagen 1-7

Anlage 1-Rinder
1. Leukose
2. Brucellose
3. Tuberkulose
4. BHV1
5. Milchprobenweiterleitung
6. BVD/MD
7. Salmonellose
8. Paratuberkulose
9. Blauzungenkrankheit
10. Q-Fieber
11. TSE/BSE

Anlage 2-Schweine
1. Aujeszkysche Krankheit (AK)
2. Schweinepest Hausschweine
3. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)
4. Salmonellen

Anlage 3- Geflügel
1. Salmonellen
2. Newcastle Disease (ND)

Anlage 4-Schafe und Ziegen
1. Maedi
2. Brucellose
3. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)
4. Paratuberkulose
5. Blauzungenkrankheit

6. Q-Fieber
7. TSE/BSE

Anlage 5-Pferde
1. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)
2. Infektionsdiagnostik
3. Fruchtbarkeit
4. Infektiöse Anämie

Anlage 6- Bienen
1. Varroose

Anlage 7- für alle Tierarten
1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen
2. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

Abschnitt I Allgemeines

§ 1
Grundsätze

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierkrankheiten und Tierseuchen sowie Merzungsbeihilfen und Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind:

- Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (nachfolgend Rahmenregelung)
- Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend TierGesG)
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchen-bekämpfung

(2) Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den Betrieben selbst zu tragen sind bzw. für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht.

(3) Beihilfen nach den Anlagen 1 – 7 dieser Satzung sind nur zulässig, soweit die betreffende Tierseuche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist.

(4) Soweit die Veröffentlichungsschwellen für Einzelbeihilfen überschritten werden, werden die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

(5) Grundlage der in Anlage 1 – 7 aufgeführten Beihilfen stellen u.a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise Tiergesundheitsprogramme des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.

§ 2

Anspruchsberechtigter Beihilfeempfänger

(1) Die Sächsische Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen nach Maßgabe der in § 1 dieser Satzung genannten Vorschriften an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

(2) Beihilfen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn es sich um Tierarten handelt, die einer Melde- und Beitragspflicht bei der Sächsischen Tierseuchenkasse unterliegen. Im Falle einer Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 9 der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen.

Für nicht melde- beziehungsweise nicht beitragspflichtige Tierarten werden Beihilfen nur für Untersuchungen nach § 29 SächsAGTierGesG gewährt.

§ 3
Höhe der Beihilfe

(1) Die Bruttobeihilfeintensität darf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten wird um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten z.B. Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, verringert. Gegebenenfalls sind die als Beihilfen ausgewiesenen pauschalen Beträge zu kürzen.

(2) Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

(3) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1,2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.

(4) Die Untersuchungskosten und die tierärztlichen Gebühren werden unter Beachtung von § 3 Absatz 1 in der Höhe übernommen, wie sie die Anlagen dieser Satzung bzw. der Verwaltungsrat durch Beschluss festsetzt.

§ 4
Antragsfrist

(1) Beihilfen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen. Liegen bis zu diesem Datum Anträge nicht vor, können Beihilfen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden.

(2) Die zu gewährenden Beihilfen werden binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, ausgezahlt.

§ 5
Versagungsgründe

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.

(2) Von der Beihilferegelung ausgeschlossen sind Tierhalter, deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet[1], es sei denn die finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens

[1] Für die Einordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Definition in Rn. 35 Nr. 15 der Rahmenregelung heranzuziehen.

wurden durch die relevante Tierseuche verursacht oder die Beihilfe dient der Förderung von Tilgungsmaßnahmen gemäß RN 375 der Rahmenregelung.

(3) Es wird keine Einzelbeihilfe gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(4) Wer seine Tierhaltung und seinen Tierbestand schuldhaft
a.) nicht oder nicht vollständig oder verspätet meldet bzw. nachmeldet (Meldepflicht gemäß § 1 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse) oder
b.) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt (Beitragserhebung gemäß § 2 Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse),
verliert insoweit seinen Anspruch auf Beihilfen der TSK.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist.

§ 6
Verfahren zur Gewährung von Beihilfen

(1) Auf das Verfahren zur Gewährung von Beihilfen findet § 26 des SächsAGTierGesG Anwendung.

(2) Der Beihilfeempfänger hat einen Antrag auf die Gewährung der Beihilfe zu stellen. Für die Beantragung ist das dafür vorgesehene Formular der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Werden labordiagnostische Untersuchungen durchgeführt, ist der dafür vorgesehene Untersuchungsantrag der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (nachfolgend LUA) zu verwenden.

(3) Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen erbracht. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Merzungsbeihilfen und Beihilfen nach Anlage 7 Nr. 1 werden direkt an den Tierhalter ausgezahlt. Sie werden nur gewährt, wenn kein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG für dasselbe Tier besteht.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dresden, den 29. Oktober 2018

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abschnitt III Anlagen 1 – 7

Anlage 1 - Rinder

1. Leukose

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Milchprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
c.) Untersuchungen von Milch- und Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit handeln.

2. Brucellose

2.1 Art und Höhe der Beihilfe:

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Milchprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
c.) Untersuchungen von Milch- und Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellosefreiheit handeln.

3. Tuberkulose

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung von Organmaterial	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Tuberkulose- Verordnung oder des TierGesG amtlich angewiesen sein.

4. Bovines Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

4.1 Art und Höhe der Beihilfe:

a.) Merzungsbeihilfe	maximal der in den näheren Beschlüssen des Verwaltungsrates festgelegte Wert nach Ermittlung des gemeinen Wertes.
b.) Untersuchung von Blut- und Milchproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
c.) Impfungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) bzw. der BHV1-Verordnung.

zu 4.1 a)
Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.

zu 4.1 b)
Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung bzw. um zusätzliche anlassbezogene Untersuchungen auf BHV1 im Rahmen des BHV1- Landesprogrammes handeln.

zu 4.1 c)
Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.

5. Milchprobenweiterleitung

5.1 Art und Höhe der Beihilfe

Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und / oder 4. an die LUA Sachsen	gemäß Vereinbarung zwischen der Sächsischen Tierseuchenkasse und dem Landeskontrollverband Sachsen

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose, und Brucellose und/oder BHV1 handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4.).

6. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
b.) Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
c.) Merzungsbeihilfe	maximal der in den näheren Beschlüssen des Verwaltungsrates festgelegte Wert nach Ermittlung des gemeinen Wertes

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Maßnahmen müssen aufgrund der BVDV-Verordnung amtlich angeordnet oder vorge schrieben sein bzw. es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) und zur Bekämpfung in infizierten Beständen (BVD/MD-Programm) handeln.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.

7. Salmonellose

7.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) bakteriologische Untersuchung von Probematerial	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG), nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.) Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern (Rinder-Salmonellose-Programm) bzw. der Rinder-Salmonellose-Verordnung handeln.

8. Paratuberkulose

8.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Untersuchung von Blut- oder Milchproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]
b.) Untersuchung von Kotproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]
c.) bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) handeln.

9. Blauzungenkrankheit

9.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung von Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
c.) Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

9.2. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Monitorings bei Haus- und Wildtieren nach der Verordnung (EG) 1266/2007 und Beachtung des jährlichen Erlasses des SMS „ Blauzungenmonitoring“ handeln.

zu a.) und b.) Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen des Monitorings handeln.

zu c.) Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

10. Q-Fieber

10.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.) Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

10.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber-Programm) handeln.

11. TSE/BSE- Monitoring

11.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Probenentnahme	Gebühr gemäß dem Sächsisches Kostenverzeichnis
b.) TSE/BSE- Test	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

11.2. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie der TSE- Überwachungsverordnung handeln.

Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) entnimmt und übersendet die Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA).

Anlage 2 - Schweine

1. Aujeszkysche Krankheit (AK)

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung der Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln.

2. Schweinepest Hausschweine

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung der Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Schweinepest-Monitoring-Verordnung handeln.

3. Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) handeln.

4. Salmonellen

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung der Blutproben, bakteriologische Untersuchungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben (Schweine-Salmonellen-Programm) handeln.

Anlage 3 - Geflügel

1. Salmonellen

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Untersuchung von Proben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
b.) Impfung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) bzw. im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) handeln.

Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß der Geflügel-Salmonellen-Verordnung.

2. Newcastle Disease (ND)

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung der Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND- Programm) handeln.

Anlage 4 - Schafe und Ziegen

1. Maedi

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutpropenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung der Blutproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen handeln.

2. Brucellose

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung der Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung handeln.

3. Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchung der Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen handeln.

4. Paratuberkulose

4.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Sektion von verendeten Schafen und Ziegen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]
b.) diagnostische Untersuchung	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose- Programm Schafe und Ziegen) handeln.

5. Blauzungenkrankheit

5.1. Art und Höhe der Beihilfe

a.) Blutprobenentnahme	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3]
b.) Untersuchungen der Blutproben	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)
c.) Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Monitorings bei Haus- und Wildtieren nach der Verordnung (EG) 1266/2007 und Beachtung des jährlichen Erlasses des SMS „Blauzungenmonitoring“ handeln.

zu a.) und b.)
Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen des Monitorings handeln.

zu c.)
Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

6. Q-Fieber

6.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Impfstoff	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.) diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber- Programm) handeln.

7. TSE/BSE- Monitoring

7.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Probenentnahme bei Schafen und Ziegen	Sächsisches Kostenverzeichnis
b.) TSE/BSE-Test	LUABgVO des SMS[4] (§ 29 Nummer 1 SächsAGTierGesG)

7.2. Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie der TSE- Überwachungsverordnung handeln.

Das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) entnimmt und übersendet die Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen des Freistaates Sachsen (LUA).

Anlage 5 - Pferde

1. Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Impfungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) handeln.

2. Infektionsdiagnostik

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchungen	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Programm Infektionsdiagnostik) handeln.

3. Fruchtbarkeit

3.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Untersuchung von Blutproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]
b.) Untersuchung von Tupferproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe:

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (Programm Fruchtbarkeit) handeln.

4. Infektiöse Anämie (EIA)

4.1 Art und Höhe der Beihilfe Beihilfe

Untersuchung von Blutproben	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates, maximal in Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS[4]

4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) handeln.

Anlage 6 - Bienen

1. Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/ Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Arzneimittel	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Bienenseuchen-Verordnung beziehungsweise der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen handeln.

Anlage 7 - für alle Tierarten

1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste und anderen Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen, ausgenommen Entschädigungsleistungen nach §§ 15 – 22 Tiergesundheitsgesetz

1.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Tierverlustbeihilfe	Ermittlung des gemeinen Wertes; nach Entscheidung des Verwaltungsrates
b.) Schäden nach amtlich gebilligten oder angeordneten Maßnahmen	nach Entscheidung des Verwaltungsrates

1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste beziehungsweise bei anderen Schäden und Kosten aufgrund amtlich gebilligter oder angeordneter Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind Ertragsausfälle und Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind (vgl. § 1 Absatz 3) und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden (vgl. § 1 Absatz 5). Der Ausbruch der Tierseuche muss von der zuständigen Behörde festgestellt worden sein.

Der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

2. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

2.1 Art und Höhe der Beihilfe

a.) Probenentnahmen, Untersuchungen, Tests auf Veranlassung des Tierarztes zur differentialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen (Organe, Milch-, Kot-,Blut-, Gewebe-, Tupferproben, Tierkörper) einzelner Tiere oder Tierbestände	maximal in Höhe der Gebühr nach GOT[3] bzw. LUABgVO des SMS[4], nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates
b.) Die Sächsische Tierseuchenkasse kann Beihilfen als Teil einer öffentlich angeordneten Dringlichkeitsmaßnahme oder als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer gelisteten Tierseuche (amtliche Anordnung oder amtliche Empfehlung) gewähren.	nach näherem Beschluss des Verwaltungsrates oder Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

2.2 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung von gelisteten Tierseuchen handeln.

---

[3] GOT: Gebührenordnung für Tierärzte

[4] LUABgVO des SMS: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA-Benutzungsgebührenverordnung-LUABgVO) vom 31.August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung